



## Begünstigung des Lebenspartners

**FRAGE:** Priska Muster und Heinz Haller leben seit elf Jahren im Konkubinat, das heisst in eheähnlicher Lebensgemeinschaft. Beide sind 40jährig, berufstätig und kinderlos. Sie haben erfahren, dass sie sich im Todesfall nicht automatisch gegenseitig beerben. Von Gesetzes wegen erben nur Blutsverwandte und der überlebende Ehegatte. Können sich die zwei trotzdem als Erben einsetzen?

Nach Gesetz ist in der Tat nur der überlebende Ehegatte, nicht jedoch der Lebenspartner, erbberechtigt. Kinder und Eltern besitzen sogar einen erbrechtlichen Pflichtteil, der ihnen nicht entzogen werden darf. Folglich kann der unverheiratete Lebenspartner nur in einem Testament oder einem Erbvertrag als Erbe begünstigt werden.

Priska und Heinz können somit je ein Testament abfassen und den überlebenden Partner als Alleinerben einsetzen. Diese Erbeinsetzung könnte nur durch allenfalls vorhandene pflichtteilsgeschützte Erben (= Kinder oder Eltern) angefochten werden. Beim Testament ist zu beachten, dass der Testator dieses jederzeit alleine aufheben, abändern oder vernichten kann. Der Partner braucht davon keine Kenntnis zu haben.

Durch den Abschluss eines Erbvertrages kann man dieser Unsicherheit entgehen. Zudem ist der Erbvertrag, insbesondere in einer dauerhaften Beziehung, dem Testament vorzuziehen. Ein Erbvertrag muss öffentlich beurkundet, also von beiden Parteien gleichzeitig vor einem Notar oder einer Notarin unterzeichnet werden. Er ist nur in gegenseitigem Einverständnis der Parteien abänder- oder aufhebbar. Priska und Heinz haben somit Gewähr, dass ihre gegenseitige Erbeinsetzung vom Partner nicht geändert werden kann. Regelmässig wird vereinbart, dass der Erbvertrag für beide Parteien dahinfällt, wenn sich die Parteien dauernd trennen und das Konkubinat aufgehoben ist.

Stirbt beispielsweise Heinz Haller nach seiner Partnerin Priska, fällt sein Vermögen – inklusive das von Priska geerbte Vermögen - an seine gesetzlichen Erben. Dies ist oft nicht erwünscht.

Damit also das Vermögen, welches Priska von ihren Eltern geerbt hat, nicht an die Familie Haller fällt, müsste der Erbvertrag auch regeln, was mit dem noch vorhandenen Vermögen des zweitversterbenden Partners geschieht. Um die im konkreten Fall massgeschneiderte Lösung zu treffen, ist es unbedingt notwendig, mit einem Notar oder mit einer Notarin Kontakt aufzunehmen.

Eine weitere Möglichkeit zur Begünstigung des Lebenspartners bildet der Abschluss einer Versicherung. Bei Lebensversicherungspolice kann der Lebenspartner als Begünstigter bezeichnet werden. Hierfür muss die Versicherungsgesellschaft zwecks Nachtrags in der Police orientiert und gleichzeitig in einem Testament oder Erbvertrag diese Begünstigung festgehalten werden. Die Leistung aus einer solchen Versicherung gehört dem Begünstigten und fällt nicht in das Erbschaftsvermögen. Im Übrigen gibt es Pensionskassen, die in ihren Statuten die Möglichkeit vorsehen, den Lebenspartner als Begünstigten zu bezeichnen.



---

Nicht zu vergessen sind im Konkubinatsverhältnis die Erbschaftssteuern. Während im bernischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz der Ehegatte von der Pflicht zur Bezahlung einer Erbschaftsteuer befreit ist, gilt der Konkubinatspartner als Nichtverwandt und bezahlt grundsätzlich eine Steuer von 16-40 % auf der geerbten Summe, je nach Höhe der Zuwendung. Der Steuersatz beträgt 6-15%, sofern die Lebenspartner mindestens zehn Jahre zusammen gewohnt haben.

Monika Guggisberg  
Notarin Nidau